

Der graue Alltag des Stimmrechts? : Die Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen als ein Schritt zu Citizenship-Rechten in der Weimarer Republik

Röwekamp, Marion

2018

<https://doi.org/10.25595/2143>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Röwekamp, Marion: *Der graue Alltag des Stimmrechts? : Die Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen als ein Schritt zu Citizenship-Rechten in der Weimarer Republik*, in: *Ariadne : Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte* (2018) Nr: 73-74, 90–99. DOI: <https://doi.org/10.25595/2143>.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Archiv der deutschen Frauenbewegung (AddF)

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

Impressum:
ARIADNE – Forum für
Frauen- und Geschlechtergeschichte
Stiftung Archiv der deutschen
Frauenbewegung

Gottschalkstr. 57, D – 34127 Kassel
Tel.: 0049-(0)561 / 989 3670
Fax: 0049-(0)561 / 989 3672
Email: info@addf-kassel.de
<http://www.addf-kassel.de>

Herausgeberin:
Stiftung Archiv der deutschen
Frauenbewegung

Wenn Sie Interesse an der Abfassung eines Artikels oder einer Rezension haben, wenden Sie sich bitte an Laura Schibbe, schibbe@addf-kassel.de; die Mitarbeit erfolgt grundsätzlich ohne Honorar. Das Copyright liegt bei den AutorInnen, der Nachdruck ist nur mit besonderer Erlaubnis der Herausgeberin und unter Quellenangabe gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt der einzelnen Artikel zeichnen die AutorInnen verantwortlich. Trotz gewissenhafter Suche können nicht immer alle Rechteinhaber der verwendeten Abbildungen ermittelt werden. Berechtigte Ansprüche mögen bitte der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung mitgeteilt werden.

Auflage: 900
ISSN: 0178-1073
ISBN: 978-3-926068-27-9
Erscheinungsweise:
einmal jährlich im Juni
Einzelausgabe: 23,00 Euro
im Abonnement 19,00 Euro
jeweils zuzgl. Versandkosten

Bankverbindung:
Kasseler Sparkasse
Kto.: 2109161
BLZ: 52050353
IBAN: DE51 5205 0353 0002 1091 61
BIC: HELADEF1KAS

Redaktion dieses Heftes:
Prof. Dr. Sylvia Schraut
und Laura Schibbe M. A.

Layoutkonzept:
Katja Mand und Silke Mehrwald
Gestaltung:
DeinSatz, Marburg

Anzeigenbüro:
mehrwald@addf-kassel.de

Vorschau – Juni 2018:
Gleichberechtigung als Prozess.
Die langen Wege zur Gleichberechtigung
in Deutschland (Arbeitstitel)

Titelblatt:
Hintergrundbild: AddF, Kassel, NL-K-27
Bild unten:
AddF, Kassel, A-F1/00251.

Bilderband von links nach rechts:
AddF, Kassel, NLK08_0032; AddF,
Kassel, A-F2/00107; Die Welt der Frau,
1915, 48, S. 757; AddF, Kassel, ST-40 ; 2.

2 Impressum

3 Editorial

6 Inhalt

8 **Angekommen im demokratisierten »Männerstaat«?**
Weibliche Geschichte(n) in der Weimarer Republik
Sylvia Schraut

19 DOKUMENTATION **Gertrud Bäumer: Die erste Phase des Frauenstimmrechts
in Deutschland – eine Wertung**

22 **Wir wollen die Wahl haben!**
Wie die Frauen im deutschen Kaiserreich für das politische Wahlrecht stritten
Kerstin Wolff

32 **»In diesen Tagen kamen wir nicht von der Straße ...«**
Frauen in der deutschen Revolution von 1918/19
Ingrid Sharp / Matthew Stibbe

40 **»Frauen für die Räte, die Frauen in die Räte«?**
Konzepte und Praxen von Frauen in der Rätebewegung 1918-1920
Axel Weipert

48 **Frauenwahlrechtsdebatten und Politikerinnen in der katholischen
Frauenbewegung 1916-1933**
Antonia Schilling

56 **Frauen in der Kirche**
Das Kirchenwahlrecht in der Landeskirche Schleswig-Holstein
Michaela Bräuninger

64 **Mit Königin Luise gegen die Demokratie**
Partizipatives Handeln rechtskonservativer Frauen in der Weimarer Republik
Birte Förster

72 **Der Syndikalistische Frauenbund zu Beginn der Weimarer Republik**
Vera Bianchi

80 DOKUMENTATION **Milly Witkop-Rocker: Was will der Syndikalistische Frauenbund?**

82 **»Weltoffene« Interventionen**
Dorothee von Velsen (1883-1970) und die Internationalisierung
der deutschen Frauenbewegung in der Weimarer Republik
Mirjam Höfner

| | |
|--|-------------------|
| <p>Der graue Alltag des Stimmrechts? Die Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen als ein Schritt zu Citizenship-Rechten in der Weimarer Republik <i>Marion Röwekamp</i></p> | <p>90</p> |
| <p>»Mädchen wollen etwas lernen« Das Bauhaus als Möglichkeitsraum für junge Frauen in der Weimarer Republik <i>Patrick Rössler</i></p> | <p>100</p> |
| <p>Vom »Corps Schlamponia« zur »Frau Kommilitonin« Emanzipation und Assimilierung von Studentinnen in der Frühphase der Weimarer Republik <i>Simone Ruoffner / Florian J. Schreiner</i></p> | <p>110</p> |
| <p>1924: Wählerin und Konsumentin Die ambivalente Doppelrolle der Frau in der Weimarer Republik <i>Lilja-Ruben Çaharnas Vowe</i></p> | <p>118</p> |
| <p>Rezensionen</p> | <p>128</p> |
| <p>Freundinnen</p> | <p>144</p> |
| <p>Stiftung</p> | <p>145</p> |

IN EIGENER SACHE

Mit der kommenden Ausgabe im Sommer 2019 präsentieren wir Ihnen eine neu gestaltete »Ariadne«. In den letzten Monaten haben wir viele Diskussionen geführt und kollegiale Beratungen eingeholt, um weiterhin ein attraktives und lesefreundliches »Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte« anbieten zu können. Freuen Sie sich mit uns auf das Ergebnis des neuen Konzeptes, dessen größte Änderung die Umstellung auf eine Ausgabe pro Jahr mit umfangreicheren Artikeln ist. Seien Sie gespannt auf die »Ariadne« 75 zum Thema »Gleichberechtigung« im neuen Layout.

Der graue Alltag des Stimmrechts?

Die Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen als ein Schritt zu Citizenship-Rechten in der Weimarer Republik

Marion Röwekamp

geb. 1974. Dr. phil., Juristin, Historikerin. Inhaberin des Alexander und Wilhelm von Humboldt Lehrstuhls, Colegio de México, Mexiko Stadt. Publ. u. a. Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation 1900-1945, Köln 2011; Marie Munk. Rechtsanwältin – Richterin – Rechtsreformerin, Berlin 2014; mit Julia Paulus (Hg.): Eine Soldatenheimsschwester an der Ostfront. Briefwechsel von Annette Schücking mit ihrer Familie (1941-1943), Paderborn 2015; mit Sara L. Kimble (Hg.): New Perspectives on European Women's Legal History, Studies in Gender and History Series, New York 2017, Co-Redakteurin der »Ariadne«, H. 72/2017: »Entwurzelungen. Flucht, Migration, Vertreibung, Exil«.

»In the storm of Revolution with one blow full citizen rights have fallen into our lap«, informierte Marie Stritt im Frühjahr 1919 die internationalen Feministinnen.¹ Nachdem die deutsche Frauenbewegung sich Jahrzehnte für die Erreichung des Frauenwahlrechts eingesetzt hatte, und es ihr schließlich 1918 unter hohen Kosten verbunden mit einem Krieg und einer Revolution zugestanden worden war, fand sie sich plötzlich gleichzeitig in Hochstimmung und in einer Form von Identitätskrise.² Auf der ersten Nachkriegsgeneralversammlung des Bundes deutscher Frauenvereine (BDF) im Jahr 1919 musste daher diskutiert werden, ob die Ziele der Frauenbewegung mit der Erreichung des Frauenwahlrechts und den neuen Gleichheitsbestimmungen der Weimarer Verfassung nicht bereits erreicht seien und man sich deshalb möglicherweise auflösen sollte.³

Schnell aber wurde deutlich, dass keineswegs alle Kämpfe um gleiche Rechte gewonnen worden waren. Frauen waren ökonomisch nicht gleichgestellt, sie mussten überdies im Zuge der Demobilisierung des Heeres die meisten ihrer Arbeitsplätze wieder aufgeben, sie waren noch nicht zu allen Berufen zugelassen worden und weder im Strafrecht, noch im Staatsangehörigkeitsrecht, noch im Bürgerlichen Recht gleichgestellt. Insbesondere die zuletzt erwähnte Problemstellung suchte die Frauenbewegung seit den 1870er Jahren zu lösen. Ziel war eine Familienrechtsreform, die die Benachteiligung der verheirateten Frau im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) beenden sollte. Diese Reform war besonders dringlich, nachdem die Weimarer Verfassung in Artikel 109 die »grundsätzliche« Gleichberechtigung der Frau und in Artikel 119 die Gleichheit beider Geschlechter in der Ehe ausdrücklich bestimmte. Eine Reform des Familienrechts wie auch eine Reihe von anderen Konkretisierungen der Gleichheitsvorgaben der Verfassung, die hier unter den Begriff »citizenship«-Rechte gefasst werden sollen, standen jedoch weiter aus. Das

»citizenship«-Konzept ist von Wissenschaftlerinnen wie Ruth Lister und Kathleen Canning, oft ausgehend von den Reflexionen Thomas H. Marshalls, in den letzten Jahren ausführlich diskutiert worden.⁴ Das englische Wort »citizenship« geht dabei über die deutschen Begriffe »Staatsbürgerschaft« oder gar »Staatsangehörigkeit« weit hinaus und soll die tatsächliche oder gefühlte Teilhabe oder Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft oder Gemeinschaft ausdrücken. Die staatsbürgerliche Erziehung der Erstwählerinnen auf der einen Seite und die konkrete Durchsetzung voller »citizenship«-Rechte neben dem bereits erlangten Wahlrecht auf der anderen Seite wurden so zu den wichtigsten Arbeitsfeldern der Frauenbewegung in der Weimarer Zeit.

Die Frauenbewegung war also keineswegs überflüssig geworden. Sie passte ihre Organisationen aber den erreichten Zielen an. Vereine wie der Deutsche Reichsverband für Frauenstimmrecht wurden aufgelöst, andere wurden umbenannt, zum Beispiel der Allgemeine Deutsche Frauenverein (ADF), der sich ab 1920 Deutscher Staatsbürgerinnenverband nannte, und wieder andere definierten ihre Vereinszwecke neu. Im BDF wurden manche Strukturen verändert und ein neuer Vorstand gewählt. Die jahrelange Vorsitzende Gertrud Bäumer (1873-1954), die das Bild des BDF lange geprägt hatte, wurde durch Marianne Weber (1870-1954) und diese schließlich durch Emma Ender (1875-1954) abgelöst. Inhaltlich wandte man sich nun entschlossen dem Kampf um gleiche Rechte für Frauen unter den geänderten Vorbedingungen zu.

Das Frauenwahlrecht per se erwies sich schnell als zweischneidiges Schwert. Angesichts der Tatsache, dass die Frauen das erste Mal wählten und nach Auffassung vieler in und außerhalb der Frauenbewegung dazu noch nicht die notwendige Erziehung besaßen, lief die Schulung von Frauen durch die Frauenbewegung für die ersten Wahlen an. Tatsächlich wa-

ren aber die (zumeist ungeschulten) deutschen Frauen bei ihrer ersten Wahl zu knapp 90%, in Hamburg fast zu 96%, zur Wahl gegangen.⁵ Aber ihre Stimmen führten nicht zu der Verschiebung im politischen Parteienspektrum, die man sich in der Frauenbewegung erhofft hatte. Insbesondere wählten Frauen nicht zwingend diejenigen Vertreter und Vertreterinnen, die sich den Kampf um gleiche Rechte für Frauen auf die Fahne geschrieben hatten.⁶ So gab es eine erste Ernüchterung über das Wahlverhalten der deutschen Frauen sowie die mangelnde Bereitschaft der männlichen Parteivertreter, Frauen in gleichem Maße auf Listenplätze zu setzen und in die Politik zu integrieren.⁷

Im BDF machte sich nach den großen Erwartungen gleich am Anfang der Republik eine Form von ›Baby Blues‹ breit, dem Camilla Jellinek den Namen ›Der graue Alltag des Frauenstimmrechts‹ gab.⁸ Nachdem sich das aktive Wahlverhalten der Frauen zu diesem Zeitpunkt kaum ändern ließ, setzte die Frauenbewegung verstärkt auf das passive Wahlrecht der Frauen. Es waren 37 Frauen in das erste deutsche demokratische Parlament gewählt worden; nicht so viel wie gehofft, aber im internationalen Vergleich, wie sehr wohl ein bisschen triumphierend in der deutschen Frauenpresse angemerkt wurde, eine sehr hohe Anzahl. Der BDF hoffte, mit diesen Frauen insbesondere bei Fragen zu den Themen Frauen und Kinder parteiübergreifend arbeiten zu können. Aber auch diese Erwartung, an die sich nach Bäumers Vorstellungen sogar eine Neuorganisation des Bundes

Auch hier war der Alltag des Stimmrechts erst einmal grau.

Eine der wenigen Ausnahmen vom Grau des Alltags des passiven Stimmrechts bildete nach einigen anfänglichen parteiübergreifenden Zusammenarbeiten der weiblichen Parlamentarierinnen¹¹ der Zusammenschluss aller weiblichen Abgeordneten im sogenannten Antrag ›Frau Agnes und Genossinnen‹ im Dezember 1920. Er wird im Folgenden als Teil des Kampfes um die Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen und damit als Realisierung eines ›citizenship-Rechts‹ untersucht. Denn bei den Bemühungen um Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen und Ämtern handelt es sich um einen der wenigen erfolgreichen Versuche der Frauenbewegung in der Weimarer Zeit, die Gleichheitsvorgaben der Verfassung umzusetzen und den Graben, der sich zwischen der Verfassung und der Rechtswirklichkeit aufgetan hatte, zu schließen. Anhand dieses Fallbeispiels soll auch gezeigt werden, wie die Frauenbewegung das neue Frauenstimmrecht nutzte, um ihr Anliegen in das Parlament zu bringen und es durchzusetzen und wie sehr sich die Arbeit der Frauenbewegung in der Weimarer Republik professionalisierte.

Die Öffnung der juristischen Berufe für Frauen

Als sich um 1900 einzelne Tore der deutschen Universitäten für Frauen öffneten, war bereits abzusehen, dass der Kampf der Juristinnen

»zu einer Körperschaft [...], die die politischen Fraueninteressen gemeinsam durcharbeitet und den Volksvertretungen nahebringt«, anschließen sollte, erwies sich schnell als illusorisch.⁹ Nach Beschluss des engeren Vorstands sollten Sektionen und Beiräte geschaffen werden, die sich aus den weiblichen Abgeordneten rekrutierten. Auch ein parlamentarischer Beirat war geplant, um eine über Parteigrenzen hinweg reichende Politik zu organisieren.¹⁰ Diese Ideen erwiesen sich aber in der Realität der Arbeit des Parlaments angesichts des herrschenden Fraktionszwangs und der verschiedenen Weltanschauungen der Parteien eher als die Ausnahme und nicht als die Regel, und konnten so auch im BDF nicht umgesetzt werden.

um Berufszulassung auf Widerstand stoßen würde.¹² Der späte Zugang von Frauen zu den Universitäten in Preußen zum Wintersemester 1908/09 war unter anderem den Überlegungen der Regierung geschuldet, ob man tatsächlich Frauen an den juristischen Fakultäten zulassen wolle, weil man sich Frauen im öffentlichen Dienst und als Richterinnen nicht vorstellen konnte. Die Lösung wurde dahingehend gefunden, dass Frauen zwar Jura studieren konnten, aber nicht an den juristischen Staatsexamina teilnehmen durften und damit keine juristischen Berufe ergreifen konnten.¹³

Im Jahr 1914 schlossen sich deshalb die bisher in Deutschland studierten Juristinnen unter dem Vorsitz von Marie Raschke (1850-1935)

Organisierte Juristinnen des DJV: v. li. n. re. Margarete Berent, Marie Munk und Marie Raschke

»Unsere Zulassung zu den Staatsprüfungen und zu den Staats- und Gemeindeämtern ist keine bloße Damenfrage, sondern genau so wie die Frage der Approbation der Ärztinnen eine Frauenfrage im wahrsten Sinne des Wortes.«
Weibliche Studierende der Rechte an der Universität Leipzig, März 1919

und späterer Führung von Margarete Meseritz (später Mühsam-Edelheim) (1891-1975), Margarete Berent (1887-1965) und Marie Munk (1885-1978) zusammen und gründeten als einen der ersten akademischen Berufsverbände in Deutschland den Deutschen Juristinnen-Verein (DJV), um erstens die Zulassung zu den juristischen Berufen und zweitens gleiche Rechte für Frauen vor allem im Familienrecht zu erkämpfen.¹⁴ Nachdem das Experiment Raschkes, eine Frauenbank zu gründen, mit einem Konkurs endete und sich »die älteren Jahrgänge gar nicht bewährt« hatten, einigte man sich darauf, dass die jüngeren Juristinnen den Vorsitz des Vereins übernehmen sollten, »um einen frischen Zug in die Vereinigung zu bringen und die Standesinteressen zu fördern«.¹⁵ Der DJV war ab 1916 auch Mitglied des BDF und entwickelte sich zur inoffiziellen Rechtsabteilung des Bundes. Gerade Marie Munk und Margarete Berent schrieben in der Zeit der Weimarer Republik fast alle Eingaben, Petitionen und Vorschläge, die der BDF in Rechtsfragen vorlegte, angefangen von Vorschlägen zur Strafrechtsreform, zur Nationalität von verheirateten Frauen, der Reform des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), aber vor allem zu der Reform des Familienrechts.¹⁶ Der BDF wiederum unterstützte im Gegenzug den Kampf der Juristinnen um Zulassung zu den juristischen Berufen.

Von Einzelanträgen und Petitionen zum Wahlrecht

Die Juristinnen hatten vor 1918 ihre Strategie darauf ausgerichtet, dass einzelne Kandidatinnen immer wieder bei den Justizverwaltungen der Länder um Zulassung zu den juristischen Staatsexamina nachsuchten. Gleichzeitig sandte der Verein Petitionen an Regierungen und Parlamente, die argumentierten, dass keiner der Gesetzestexte explizit Frauen von den juristischen Staatsexamina ausschloss. Vielmehr handle es sich lediglich um eine zu hinterfragende Interpretation, dass mit den einschlägigen Gesetzen nur Männer gemeint seien. Argumentiert wurde auch mit fehlender beruflicher Chancengleichheit im Vergleich zu anderen Akademikerinnen. Darüber hinaus machten die Juristinnen geltend, dass es Frauen in der Justiz bedürfe, um Gerechtigkeit für Frauen vor Gericht zu erzielen. Frauen könnten überdies gegenüber Juristinnen ehrlicher sein als gegenüber männlichen Anwälten, die die Seelennöte einer Frau nicht verstünden. Alle Gesuche blieben jedoch erfolglos.¹⁷

Nach 1918 änderte sich mit der Erteilung des Stimmrechts die rechtliche Ausgangslage. Denn nicht nur in der Frage der Frauen als Berufsjuristinnen auch in Fragen von Frauen als Schöffen und Geschworenen sowie gerade beim Zulassungsverbot von Frauen bei Gewerbe- und Kaufmannsgerichten war im Zusammenhang mit der Auslegung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vor allem auch mit

dem Ausschluss der Frauen vom Wahlrecht begründet worden. Dass nur Mitglieder des männlichen Geschlechts das allgemeine Wahlrecht besaßen, war über die Jahre zu einem wichtigen und unumstößlichen Grundsatz des Verwaltungs- und Verfassungsrechts geworden. Gerade die Juristin erschien sowohl den Gegnern als auch den Befürwortern als mögliche Vorstufe zu vollen gleichen Rechten für Frauen, wie Auguste Schmidt 1900 schrieb: »Die Juristin ist die notwendige Vorstufe für das Eindringen der Frauen in das gemeindliche und staatliche Leben.«¹⁸ Und so eröffnete das Wahlrecht für die Juristinnen und die Frauenbewegung neue Argumentations- sowie Handlungsmöglichkeiten. Die Frauenbewegung war nicht mehr wie im Kaiserreich auf rechtsmittellose Petitionen angewiesen, sondern konnte Belange über den parlamentarischen Petitionsausschuss unmittelbar sowie über die weiblichen Abgeordneten mittelbar in den Reichstag und damit in die parlamentarische Beratung einbringen. Diese beiden Aktionsformen mit direkter Einflussnahme im Parlament bevorzugten in den Jahren der Weimarer Republik DJV und BDF, ohne allerdings die bisherigen Arbeitsformen aufzugeben.

Der DJV nahm seine Tätigkeit in dieser Sache nach Kriegsende im Juni 1918 mit einer Eingabe an den Reichstag wieder auf. Im Juli schloss sich der BDF mit einer gleichlautenden Eingabe an,¹⁹ während gleichzeitig weiter individuelle Anträge der Juristinnen auf Zulassung bei den einzelnen Justizverwaltungen eingingen. Der BDF druckte für seine Mitglieder ein Flugblatt, das darüber aufklären sollte, warum die Frage der Juristinnen für Frauen von so großer Bedeutung sei.²⁰ Man argumentierte, dass die Justiz das Spektrum des ganzen Volkes wiedergeben müsse und nicht nur von Männern ausgeübt werden dürfe. Im März 1919 wandte der DJV sich mit einer Eingabe um Zulassung zu den juristischen Staatsexamina an das preußische Justizministerium.²¹ Zeitgleich erreichte den Petitionsausschuss der Volkskammer der Republik Sachsen sowie das Gesamtministerium des Freistaats ein Novum: eine Sammelpetition von Jurastudentinnen der Leipziger Universität um Zulassung zu den juristischen Prüfungen. Sie argumentierten, dass die fehlende Erlaubnis im Widerspruch mit der »Zeitströmung«, stehe, »die auf Gleichberechtigung der Geschlechter hindrängt und in der Erteilung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen ihren deutlichen Ausdruck gefunden hat«.²²

Das Reichsjustizministerium realisierte zunehmend, dass sich die bisherige Handhabung der Situation nicht halten lassen würde und befragte die Länder, wie sie die Frage sähen. Preußen eröffnete unerwartet das erste Staatsexamen für Frauen, danach öffneten allmählich sämtliche deutsche Bundesstaaten die Zulassung von Frauen zur ersten juristischen Prüfung, nur Bayern nahm einen anderen Weg.

Bild S. 93:
Flugblatt des BDF

Es verschloss Frauen die Zulassung nun, nachdem es zuvor Frauen die Ablegung des ersten Staatsexamens sowie des informellen Vorbereitungsdienstes gestattet hatte.²³ Grundsätzlich waren sich aber die Justizverwaltungen sowie die ebenfalls befragten juristischen Berufsorganisationen einig, dass man Frauen als Rechtsanwältinnen sich zur Not noch vorstellen könne, als Richterinnen jedoch auf keinen Fall.

Die Implikationen der Weimarer Verfassung auf die Debatte um die Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen

Mit der Proklamation der Weimarer Verfassung am 11. August 1919 änderte sich die Rechts-situation erneut.²⁴ Zwar waren die unmittelbaren Auswirkungen der Reichsverfassung nach der herrschenden juristischen Auffassung auf die bestehende Rechtslage gering, weil

en zu den Staatsprüfungen und zum Vorbereitungsdienst.«²⁶ Man bat deshalb um eine Änderung der Vorschriften des GVGs dahingehend, dass für den § 2 ein Zusatz verfasst werde, nach dem auch Frauen zum Vorbereitungsdienst und zu den Staatsprüfungen zuzulassen seien.

Bei einer Sitzung im Reichsjustizministerium im November 1919 wurde diese Frage gemeinsam von Vertretern von Reich und Ländern erörtert. Man war sich einig darüber, dass durch Art. 109 der Reichsverfassung dieser Zustand nicht unmittelbar geändert worden sei. Zweifelhaft blieb, ob dieser aber eine Gesetzesänderung notwendig mache. Der überwiegende Teil der Anwesenden war der Ansicht, dass eine Gesetzesänderung nicht vorzunehmen sei, weil die »programmatische Vorschrift des Art. 109 der Reichsverfassung bei ihrer Ausführung auf Schwierigkeiten stößt, die in der besonderen Beschaffenheit der weiblichen Natur liegen«. Hier wurde das Problem der nur »grundsätzlichen« Gleichberechtigung des Art. 109 WRV deutlich; Unterschiede waren dann gerechtfertigt, wenn die verschiedene Natur von Frauen und Männern diese rechtfertigten.²⁷ Zulassungsgegner kramten nun also alle Argumente hervor, wonach Frauen aufgrund ihrer physischen und psychischen Kon-dition nicht in der Lage seien, in den juristischen Berufen zu arbeiten. Nicht überraschend kamen deshalb sowohl der Deutsche Richter-bund wie auch der Deutsche Anwaltsverein zu dem Ergebnis, dass »Frauen ihrer Natur nach zu jeden Berufsarten, die strengste Sachlichkeit, Unbestechlichkeit des Urteils, Ruhe und Besonnenheit erfordern, nicht befähigt sind«.²⁸ Derart gesehen gab es keine offenen Konflikte mit der Verfassung.

In der Folge handhabte jedes Land die Zulassung zu den Staatsprüfungen sowie die informelle Zulassung zum Vorbereitungsdienst anders, wie Marie-Elisabeth Lüders (1878-1966) es in einer Reichstagsrede 1921 betonte: »Also gesetzestextliche Hindernisse liegen nicht vor, abgesehen von dieser Argumentation, und nur auf diese stützt sich die communis opinio, daß die Frauen zum Berufsrichtertum nicht zuzulassen seien. Diese Auslegung – mehr ist es nicht – hat zu einem völlig unhaltbaren Zustand geführt. Es ist den Frauen gestattet, Jura zu studieren, das Referendar-examen zu machen, außer in Baden wurden sie bisher aber nicht zu Referendaren ernannt; den ordnungsmäßigen Vorbereitungsdienst dürfen sie auch nicht zurücklegen. Die Lösung dieser Frage scheitert an einem negativen Kompetenzkonflikt – bekanntlich dem schlimmsten, was es gibt – zwischen Reich und Ländern. Bei jedem Antrag auf Zulassung, der gestellt wird, sagt immer abwechselnd der eine und dann der andere: es tut uns herzlich leid, wir wollen furchtbar gern, aber wir können nicht. Hier ist Reichskompetenz – rufen die Länder! – Hier Landeskompetenz – ruft das Reich.«²⁹

Marie-Elisabeth
Lüders, um 1920

aus den Gleichheitsgrundsätzen der Reichsverfassung vorerst nicht die Folgerung gezogen wurde, dass damit gleichzeitig alle diese Grundsätze verletzenden Gesetze unanwendbar geworden seien.²⁵ Dennoch boten die neuen Gleichheitsgrundsätze gemeinsam mit dem Wahlrecht eine Argumentationsgrundlage für Zulassungsbefürworter, nunmehr auch das Referendariat sowie das Zweite Juristische Staats-examen zu öffnen. Das waren Argumente, die von den Zulassungsgegnern zunehmend weniger ignoriert werden konnten.

Der DJV griff die neue Rechtssituation auf. Mitte November 1919 wandte sich der Verein mit der Bitte an das Reichsjustizministerium, »die Justizministerien der Länder dahin anzuweisen, dass Frauen zum Vorbereitungsdienst und zu den Staatsprüfungen zuzulassen sind«. Denn die »Reichsverfassung stellt in Art. 109 den Grundsatz auf, dass Männer und Frauen die gleichen staatsbürgerlichen Rechte haben, und Art. 128 bestimmt besonders für die öffentlichen Ämter die Zulassung aller Staatsbürger ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze; das Gerichtsverfassungsgesetz enthält kein Verbot der Zulassung von Frau-

Der DJV hatte als Ausweg aus dem offenbar unlösbaren Kompetenzkonflikt zwischen Reich und Ländern, die sich gegenseitig für unzuständig erklärten, eine neue Taktik beschlossen: Sowohl auf dem Verwaltungsweg bei den Landesjustizverwaltungen als auch bei dem Reichsjustizministerium forderte er eine zumindest einheitliche Behandlung der Juristinnen im Reich. In einer Eingabe von Januar 1920 argumentierten DJV, BDF, der Verband Akademischer Frauenvereine, der Verband der Studentinnenvereine, der Verein Frauenbildung – Frauenstudium sowie alle konfessionellen Frauenvereine gemeinsam dahingehend, dass die Juristinnen zumindest überall gleiche Bedingungen haben müssten.³⁰ Die Sache der Juristinnen hatte in einem seltenen Moment der Einigkeit fast das gesamte Spektrum der deutschen Frauenbewegung zusammen gebracht!³¹

Und nicht nur das, auch im Reichstag führte die Frage der Zulassung der Juristinnen zu den Berufen zu einer fraktionsübergreifenden Zusammenarbeit aller Parlamentarierinnen, so wie es sich Gertrud Bäumer erträumt hatte. Ein interfraktioneller Frauenantrag der sozialdemokratischen Abgeordneten Lore Agnes und Genossinnen und ein sozialdemokratischer Antrag von Gustav Radbruch und Genossen standen in der Sache der Juristinnen zur Debatte.³² Bei dem Antrag »Frau Agnes und Genossinnen« handelt es sich um einen weiteren seltenen Moment in der Geschichte der Frauenbewegung in der Weimarer Zeit. Dass sich alle weiblichen Abgeordneten nach 1919 zusammaten und ihr Anliegen durchsetzten, kam vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Weltanschauungen und dem Fraktionszwang sehr selten vor. Von männlichen Beobachtern wurde der Antrag nicht unbedingt als Zeichen einer demokratischen Arbeitsweise bewertet.³³ Reichsjustizminister Rudolf Heinze (1865-1928), kein Freund der Frauen, hielt die Zulassung von Frauen für eine zu »grundlegende Umstürzung unseres Rechtslebens« und vertagte.³⁴

Parallel zum Antrag »Frau Agnes und Genossinnen« im Reichstag, so fasste der DJV in einem Rundschreiben an seine Mitglieder im Februar 1921 zusammen, war der »verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung [...] unsere Forderung, zum Vorbereitungsdienst und zweiten Examen zugelassen zu werden, durch den demokratischen Antrag Dr. Friedberg u. Gen. unterbreitet worden.«³⁵ Die Formulierung macht deutlich, dass diese Forderungen vom DJV lanciert über die Deutsche Demokratische Partei (DDP) direkt in das Parlament eingebracht worden waren. Er wurde dort zur Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen. Er war aber nach dem Ausschussbeschluss derart abgeändert worden, dass die Neuformulierung faktisch keinen Fortschritt für die Juristinnen brachte. Das Rundschreiben zeigt, wie politisch zielgerichtet der Verein arbeitete. »Wir richteten darum an sämtliche Fraktio-

nen der Landesversammlung ein Schreiben, in dem wir mit ausführlicher Begründung für die Rückkehr zum Antrag Friedberg im Plenarschluss eintraten. Beide sozialistischen Fraktionen, Demokraten u. Zentrum gaben uns daraufhin Gelegenheit zur persönlichen Rücksprache.«³⁶ Noch ehe aber der Antrag Friedberg geschäftsordnungsgemäß im Plenum wieder zur Verhandlung kam, brachte ein sozialdemokratischer Initiativantrag »Hausschildt, Heilman und Genossen« die Sache im Sinne der Juristinnen zur Entscheidung. Der DJV wandte sich sofort an den preußischen Justizminister Hugo am Zehnhoff (1855-1930) mit der Bitte um Aufhebung und Abänderung der allgemeinen Verfügung von Mai 1920.³⁷ Mitte Januar 1921 erließ Zehnhoff tatsächlich eine zweite Verfügung, die Frauen zu beiden juristischen Prüfungen sowie dem Vorbereitungsdienst zuließ, sie jedoch von der Ausübung der juristischen Berufe weiterhin ausschloss.³⁸

Die Reichsregierung blieb währenddessen untätig, weitere Anfragen und Eingaben des DJV und des BDF Anfang 1921 blieben ohne Konsequenzen.³⁹ Mittlerweise votierten auch der Deutsche Richterbund im März 1921 und der Deutsche Anwaltverein noch einmal gegen die Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen.⁴⁰ Der BDF kommentierte das gelassen: »Dieser Beschluss ist ein Glied in der Kette zahlreicher vorangegangener Beschlüsse männlicher Interessenverbände, als da sind Lehrer, Mediziner, Handlungsgehilfen usw. Als solcher ist er ebensoviel oder so wenig wert wie die anderen.«⁴¹ Doch Anfang Mai veranlasste der Reichstag schließlich die Vorlage eines Gesetzesentwurfs über den Zugang von Frauen zu den Ämtern der Rechtspflege an die Reichsregierung.⁴² Der DJV wandte sich im Juni mit einem Schreiben an das Reichsjustizministerium und ergänzend an alle Reichstagsfraktionen und hatte mit diesen Ausführungen einen Gesetzesentwurf mitgesandt.⁴³ Der Antrag »Müller, Wackwitz und Genossen« vom 24. Juni 1921 griff schließlich im Plenum des Reichstag den Gesetzesvorschlag des DJV mit wenigen Ergänzungen auf und forderte eine Gleichstellung der Frauen in der Justiz aufgrund dieser Bestimmungen.⁴⁴

Im Sommer 1921 kam das Reichsjustizministerium allerdings der Aufforderung des Reichstags nach und brachte einen Gesetzesentwurf über die Heranziehung von Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamt im Plenum ein, der aber im Reichsrat scheiterte. Im September wandte sich der BDF mit der Bitte an den Reichstag, das Gesetz trotz Ablehnung des Reichsrats anzunehmen.⁴⁵ Er versuchte, mit einzelnen Abgeordneten und über die Beeinflussung von Parteien eine 2/3 Mehrheit für das Gesetz zu erzielen und wies auch die BDF-Landes- und Provinzialverbände an, auf eine Änderung der Ergebnisse im Reichsrat hinzuwirken und dort ebenfalls die Abgeordneten

»Erst, wenn unter den Richtern das weibliche Element nicht fehlt, dürfen die Frauen hoffen, ihr unverkürztes Recht zu erhalten. Mit schmerzlichem Bedauern habe ich aus den richterlichen Urteilen ersehen, daß die Frauen oft schwerer verurteilt werden als die Männer. Ich beklagte mich kürzlich bei einem klugen Richter darüber und er sagte: »Bei den Frauen sind derartige Verbrechen aber auch viel verabscheuenswürdig. Sie sollten sich durch ihr feineres Gefühl viel stärker vor jedem Verbrechen zurückgehalten werden! Ja, das feine Gefühl! Im Staate werden sie als Menschen zweiter Klasse behandelt und vor Gericht fordert man edle Empfindungen, höheres Menschentum von ihnen!«
Auguste Schmidt, 1900

Antrag »Frau Agnes
und Genossinnen«,
2.12.1920

zu beeinflussen und vor allem die weiblichen Landtagsabgeordneten zum Einschreiten zu veranlassen.⁴⁶ Im Badischen Landtag hatten die Abgeordneten Schloß und Genossen das BDF-Gesuch direkt zum Anlass genommen, eine Anfrage dahingehend bei der Reichsregierung zu zustellen.⁴⁷ Um Frauen für diese neue Aufgabe zu schulen, publizierte der BDF 1922 ein von der Juristin Margarete Berent verfasstes Flugblatt. Im Plenum des Reichstages wurde das Gesetz Anfang Januar 1922 erneut debattiert. Reichsjustizminister Gustav Radbruch (1878-1949) meinte, ein entsprechendes Gesetz trage dazu bei, dass »mehr und mehr an die Stelle eines reinen Männerrechts ein Menschenrecht treten wird.«⁴⁸ Die Frage der Teilhabe der Frauen an dem Recht, die juristischen Ämter und Berufe auszuüben, wurde zunehmend als Frage der staatsbürgerlichen Rechte, sogar als ein Menschenrecht formuliert.⁴⁹ Mit einer klaren sprachlichen Einordnung in diese rechtlichen Formen gewann die Sache der Frauen und Juristinnen in der Debatte noch einmal an Gewicht. Nachdem sich der Reichsrat erneut mit dem Entwurf befasst und ihn positiv bewer-

tet hatte, wurde er verabschiedet und erlangte am 25. April 1922 Gesetzeskraft.⁵⁰

In der sogenannten Frage der Berufsjuristinnen waren die Bedenken gegen eine Zulassung weitaus größer: hier erwarteten die Gegner einen Zusammenbruch der Rechtspflege mit dem Einsatz von Frauen insbesondere als Richterinnen, ein Experiment, das sich der Staat nicht leisten könne. Gerade in Bayern war die Situation besonders dringlich, denn Bayern verhielt sich angesichts der wartenden Rechtskandidatin Maria Otto (1892-1977), die schon ihren Referendariatsdienst absolviert hatte, besonders abweisend. Der Hauptverband der bayerischen Frauenvereine intervenierte sowohl bei der bayerischen als bei der Reichsregierung.⁵¹ Mit dem Wechsel des Reichsjustizministeriums zu Gustav Radbruch, der schon lange als SPD-Abgeordneter für die Öffnung der Berufe für Frauen plädiert hatte, wurden auch in der Frage der Juristinnen Klarheit geschaffen. Er legte im Februar 1922 dem Reichsrat einen Entwurf über ein Gesetz zur Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen vor. Der Entwurf betonte, dass eine unterschiedslose Zulassung von Frauen nicht zwingend bedeuten müsse, dass die Frau zu allem gleichermaßen geeignet sei. Vielmehr sollte gerade die Andersartigkeit der Frau, die »*eigentlich weibliche Eignung der Rechtspflege nutzbar gemacht werden*«, da der Art. 109 WRV schließlich nur gleichberechtigte, nicht gleichartige Betätigung verlange.⁵² Im April brachte er den Entwurf im Reichstag ein, er wurde ohne Debatte an den Rechtsausschuss überwiesen, wo er im Juni gemeinsam mit dem Antrag Müller und Genossen zur Sprache kam. Nachdem die Debatte über Frauen in der Rechtspflege im Wesentlichen bereits in den Debatten zum Gesetz über die Zulassung zum Schöffenamts geführt worden war und die Meinung der Mehrheitsparteien feststand, empfahl der Rechtsausschuss dem Reichstag, das Gesetz anzunehmen. Auch im Plenum wurde er unter der Berichtserstattung der sozialdemokratischen Abgeordneten Mathilde Wurm (1874-1935) ohne größere Debatte am 7. Juli 1922 angenommen. Er ging unter weiterem Protest Bayerns durch den Reichsrat und erlangte am 11. Juli 1922 Gesetzeskraft. So wurde die Referendarin Maria Otto im Dezember 1922 die erste deutsche zugelassene Rechtsanwältin.

Damit war die Benachteiligung von Frauen in den juristischen Berufen noch nicht endgültig beseitigt, denn der Haken an dem Gesetz war: wenn Frauen nach Reichsrecht zu den Examen zugelassen werden mussten, verhinderte das nicht, dass nicht jedes Land seine eigenen Maßstäbe für die Ernennung zum Richteramt definieren konnte. Denn diese erfolgte ausschließlich nach Maßgabe der Länder und so gab es auch nur in Preußen und Sachsen Richterinnen in größerer Anzahl. Der Einsatz der Frauen in der Justiz erfolgte anfangs überwie-

gend in den für Frauen als geeignet geltenden Bereichen des Familien- und Jugendrechts. Mit dem Gerichtsverteilungsplan wurden Frauen aber bald überall eingesetzt. Angesichts ihrer kurzen Tätigkeit in der Justiz waren sie bis 1933 jedoch nur auf den untersten Ebenen tätig. Als Anwältinnen machten sich viele Frauen schnell einen Namen, anfangs oft auch spezialisiert auf das Familienrecht, aber zunehmend auch in weiteren Rechtsgebieten.⁵³

1933 wurden alle Richterinnen und Assessorinnen sowie alle Rechtsanwältinnen jüdischer Herkunft entlassen. 1935 und 1936 erfolgte aufgrund Hitlers Wunsch eine Zulassungsbeschränkung in juristischen Berufen auch für alle anderen Frauen. Anwältinnen, die bereits tätig waren, konnten ihren Beruf weiterhin ausüben. Richterinnen, die Lebensstellen hatten, wurde in publikumsferne Bereiche versetzt, aber nicht entlassen. Neuzugänge gab es aber weder in der Justiz noch in der Anwaltschaft.⁵⁴ So fand die kurze Berufs- und Lebensgeschichte vieler Juristinnen ein jähes Ende, für alle bedeutete es einen Knick in der Berufslaufbahn, für viele das Exil und für manche den Tod.

Schlussbemerkung

War der Alltag des Stimmrechts nun grau? Das Wahlrecht und die Weimarer Verfassung hatten die Hoffnung erweckt, dass eine Gleichstellung der Frauen in dieser ersten deutschen Demokratie möglich sein könnte. Nimmt man aber, sofern das aufgrund bisheriger Forschungen möglich ist, das volle Bild in den Fokus, sieht man schnell, dass die Gleichheitsversprechungen der Verfassung nur zum Teil und unzureichend umgesetzt worden sind. Tatsächlich scheint die Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen sowie als Geschworene und Schöffinnen eine der wenigen Erfolge der Frauenbewegung gewesen zu sein. In vielen anderen Gebieten fielen die Vorgaben der Verfassung und die Realität der Umsetzung weiterhin weit auseinander. Zu denken ist hier zum Beispiel an die Bemühungen um eine Eherechtsreform, an die Nationalität verheirateter Frauen, um eine Strafrechtsreform, um die Doppelverdienerkampagne, gleicher Lohn für gleiche Arbeit, um nur einige andere Schauplätze des Kampfes um gleiche Rechte für Frauen in der Weimarer Republik zu nennen. Dass diese vielfältigen Bemühungen im Gegensatz zu der Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen oft scheiterten, lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass diese Frauen ihre »kämpferischen Positionen« aufgegeben haben, wie die Historikerin Angelika Schaser es formulierte.⁵⁵

Im Gegenteil wurde bisher oft behauptet, dass der BDF und die Frauenbewegung in der Weimarer Zeit seine Rechte nicht genügend eingeklagt habe.⁵⁶ Im Kampf der Zulassung der Juristinnen zu den Berufen wird allerdings beispielhaft deutlich, wie professionell und effektiv die Frauenbewegung ihre neuen politischen

Möglichkeiten gemeinsam mit den »alten« bekannten Petitionen und Eingaben nutzte, um ihre Anliegen einzubringen und durchzusetzen. Er zeigt den Einfluss und den Erfolg der Frauenbewegung in einer konzertierten Zusammenarbeit von DJV, BDF und den Frauenorganisationen der Länder und Provinzen, denen es gelungen war, ausreichend Druck auf Parlament und Regierung auszuüben, um die Öffnung der juristischen Berufe und der Ämter der Rechtspflege für Frauen gegen den Widerstand der juristischen Berufsorganisationen und der Regierungen durchzusetzen. An den Formulierungen von Anträgen, Eingaben und Reden in den Parlamenten wird deutlich, dass der DJV (gemeinsam mit dem BDF) alle Anfragen und Redebeiträge sorgfältig orchestriert hatte. Auch in anderen Arbeitsfeldern wie die Reform des Familienrechts lässt sich eine ähnliche Arbeitsmethode beobachten. Hilfe und Unterstützung in ihrem Anliegen erhielten sie vor allem von der DDP und der SPD, die die Gesetzesanträge der Frauenbewegung meist wortgleich mit den vorgeschlagenen Formulierungen in den Reichstag einbrachten. Oft waren es auch die weiblichen Abgeordneten der linken Parteien sowie der DDP, die die Anliegen der Frauenbewegung innerhalb der eigenen Parteien überzeugend vertraten. Marie-Elisabeth Lüders war innerhalb der DDP eine unermüdliche Kämpferin für alle Bemühungen um gleiche »citizenship«-Rechte von Frauen.

Warum waren nun aber die Bemühungen der Frauenbewegung um die Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen und Ämtern erfolgreich, und warum scheiterten die meisten anderen Kämpfe? Gerade in Fragen, die in irgendeiner Form das Konzept der Familie betrafen wie die Familienrechtsreform, die Reform des Staatsangehörigenrechts der verheirateten Frau, der Zölibatsklausel oder der Abtreibung wogen die ideologischen Unterschiede innerhalb der verschiedenen Organisationen der Frauenbewegung, insbesondere der konfessionellen Verbände sowie der Hausfrauenverbände, stärker, als der Wille, zugunsten gleicher Rechte für Frauen eine Einigung finden zu können. Dieser Aushandlungsprozess innerhalb des BDF, der gewissermaßen als Parlament der Frauenbewegung fungierte, spiegelte sich noch dramatischer als im BDF in den entsprechenden Debatten im Reichstag wider. Denn hier fehlte den konservativen Parteien insgesamt der Impetus, die Stellung der Frau zu verbessern, die von den Frauenverbänden jeglicher politischer und weltanschaulicher Couleur prinzipiell geteilt wurden. In der Frage der Zulassung der Frauen zu den juristischen Berufen und Ämtern war die Frage der Familie nur ganz am Rande berührt, hier konnte deshalb innerhalb der Frauenbewegung von rechts nach links ein Konsens erzielt werden, der sich in dem seltenen interfraktionellen Zusammenarbeiten aller Frauen im Parlament äußerte. Die

»Das Bedürfnis nach weiblichen Rechtsanwältinnen ist ebenso wie das Bedürfnis nach weiblichen Ärzten in vielen Fragen für eine Menge von Frauen sicher vorhanden. Wer in der Rechtsschutzstellenarbeit für Frauen gestanden hat, weiß, dass so und so oft Frauen, denen man sagte: »sie müssen diese Dinge, die sie soeben zur Begründung des Armengesetzes vorgebracht haben, nachher ihrem Rechtsanwalt darlegen«, erklärten: »das kann ich nicht, ich kann einem Mann das nicht so erzählen.«

Margarete
Berent, 1927

»Die Frage, ob den Frauen der Zugang zu den Justizämtern zu eröffnen sei, ist durch die Reichsverfassung bereits entschieden. Wenn die Reichsverfassung in Art. 109 sagt: Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, dann kann man es nicht mit ihr vereinbar halten, daß die Frauen in der Justiz grundsätzlich nicht dieselben Rechte und Pflichten wie die Männer haben.«

1921

Gegner der Zulassung von Frauen befanden sich in diesem Fall innerhalb der juristischen Professionen, den Regierungen und Bürokrati- en, die aber dem gemeinsamen Druck der Vor- gaben der Verfassung, der Frauenbewegung und der linken Parteien in diesem Fall nachge- ben mussten, so dramatisch diese Frage auch von den Zulassungsgegnern empfunden wurde.

Die Grenze dieser Reformbemühungen war also, wie betont, schnell erreicht, wenn Re- formen sich auf den Bereich der Familie und den Frauen- und Männerbildern bezogen. Hier waren die Widerstände der Gesellschaft und auch der konservativen Frauenverbände gegen Reformvorhaben zu groß für eine schnelle Reform. So blieben Wahlrecht und die Ver- fassung ein viel versprechender Beginn für gleiche »citizenship«-Rechte für Frauen, aber anhand der ständigen, zähen und zumeist er- folglosen Aushandlungsprozesse um jede Kon- kretisierung dieser Rechte zeigte sich schnell, dass gleiche Rechte für Frauen in der Weima- rer Republik mehr ein Vorhaben als eine Rea- lität blieben. Immerhin war aber die gesamte Weimarer Zeit, insbesondere die Anfangsjahre, von den Debatten um diese Fragen getragen. Die Bemühungen um die Gleichberechtigung der Frau waren Teil des mit einem schweren Erbe belasteten Demokratisierungsprozess, in dem ein neues Gesellschaftsbild ausgehandelt wurde. Die Tatsache, dass diese Debatten über- haupt Raum fanden, spricht trotz aller Man- kos bei der Umsetzung dafür, dass die Weim- arer Republik einen demokratischen Raum bot, auch in der Auseinandersetzung um Ge- schlechtermöglichkeit. Demokratien sind eben nicht nur deshalb Demokratien, weil man sie dazu erklärt, sondern weil gleiche Rechte für alle StaatsbürgerInnen ständig neu und fair ausgehandelt werden müssen.

Anmerkungen

- 1 Marie Stritt: German Women have got the Vote, in: Jus suffragii, 13. Jg., 1919, H. 4, S. 44.
- 2 Klaus Höning: Der Bund Deutscher Frauenvereine in der Weimarer Republik 1919-1933, Egels- bach u. a. 1995, S. 6.
- 3 Helene Lange: Die Umstellung der Frauenbe- wegung auf die Stimmrechtsgrundlage, in: Die Frau, 27. Jg., 1919, H. 1, S. 10-13.
- 4 Ruth Lister: Citizenship: Feminist Perspectives, Basingstoke 1997; Kathleen Canning: Gender history in practice: historical perspectives on bodies, class & citizenship, Ithaca, NY, 2006; Thomas H. Marshall: Citizenship and Social Class (1949), in: ders. (Hg.): Citizenship and Social Class and other Essays, Cambridge 1950, S. 1-85.
- 5 Julia Sneeringer: Winning Women's Votes. Pro- paganda and Politics in Weimar Germany, Chapel Hill 2002, S. 19-68; Helen Boak: Women in the Weimar Republic, Manchester 2013, S. 63-133.
- 6 Camilla Jellinek: Der graue Alltag des Frauen- stimmrechts, in: Die Frau, 26 Jg., 1919, H. 11, S. 340-343; Gertrud Bäumer: Aussprache – Der graue Alltag im Frauenstimmrecht, in: Die Frau 27. Jg., 1919, H. 1, S. 28-29.
- 7 Marie Stritt: Germany, in: Jus suffragii, 13. Jg., 1919, H. 6, S. 76.

- 8 Camilla Jellinek: Der graue Alltag des Frauen- stimmrechts, S. 340-343; zu dem allgemeinen Phänomen der Hochstimmung siehe Thomas Mergel: High Expectations – Deep Disappoint- ment: Structures of the Public Perception of Po- litics in the Weimar Republic, in: Kathleen Can- ning / Kerstin Barndt / Kristin MacGuire (Hg.): Weimar Publics/Weimar Subjects: Rethinking of the Political Culture of Germany in the 1920s, Oxford 2010, S. 192-210.
- 9 Landesarchiv Berlin (LAB), Helene Lange Ar- chiv (HLA), BDF 74, 16, II. Sitzung des engen- ren Vorstands, zit nach Klaus Höning: Der Bund Deutscher Frauenvereine in der Weimarer Re- publik 1919-1933, S. 19.
- 10 Ebenda; Gertrud Bäumer: Der Erste Wahlkampf, in: Die Frau, 26. Jg., 1919, H. 5, S. 136f.
- 11 Gertrud Bäumer: Eindrücke von der National- versammlung, in: Die Frau, 26. Jg., 1919, H. 6, S. 165-168; Marie Elisabeth Lüders: Interfraktio- nelle Frauenarbeit, in: Die Frau, 27. Jg., 1920, H. 5, S. 154-56; Heide-Marie Lauterer: Parla- mentarierinnen in Deutschland 1918/19-1949, Königstein/Taunus 2002, S. 120-151.
- 12 Auguste Schmidt: Juristinnen, in: Neue Bahnen, 25. Jg., 1900, H. 3, S. 32 f.
- 13 James C. Albisetti: Schooling German Girls and Women: Secondary and Higher Education in the Nineteenth Century, Princeton 1988, S. 247-248.
- 14 Zusammenschluss der deutschen Juristinnen, in: Prager Tageblatt, 22.4.1914, S. 7; Maria Kado: Dr. jur. Marie Raschke †, in: Die Frau, 42. Jg., 1935, S. 436-437; Marion Röwekamp: Die er- sten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation 1900-1945, Köln 2011, S. 546-552.
- 15 So Elsa Tauber: Bei Doktor Margarete Meseritz, in: Neues Wiener Journal, 4.11.1917, S. 4-5. Die Formulierung »ältere Jahrgänge« könnte bedeuten, dass neben Marie Raschke möglicherweise auch Anita Augspurg als »älterer Jahrgang« ur- sprünglich Teil des Juristinnen-Vereins gewesen war. Zur Frauenbank siehe Emma Stropp: Eine Frauenbank, in: Illustriertes Familienblatt. Häus- licher Ratgeber für Österreichs Frauen, H. 10, 1913, S. 109-10; »Wir brauchen keine Männer mehr!« Die Bedeutung einer Frauenbank für die Frauenwelt, in: Neugkeits-Welt-Blatt Nr. 33, 11.2.1914, S. 8. Vgl. auch Gilla Dölle: Die (un) heimliche Macht des Geldes. Finanzierungs- strategien der bürgerlichen Frauenbewegung in Deutschland zwischen 1865 und 1933, Frank- furt/Main 1997, S. 193-220.
- 16 Marion Röwekamp: Gedachte Grenzen. Ehe- scheidungsrechtsforderungen als Grenze inner- halb der Bürgerlichen Frauenbewegung, 1918-1933, in: Ariadne. Forum für Frauen- und Ge- schlechtergeschichte, 2010, H. 57, S. 14-21; Dies.: Misjudged and Underestimated. The fam- ily law claims of the Bund deutscher Frauenve- reine on matrimonial property law, 1918-1933, in: Karin Gottschalk (Hg.): Gender Difference in European Legal Cultures. Historical Perspec- tives, Stuttgart 2013, S. 221-234; Röwekamp: Die ersten deutschen Juristinnen, S. 573-612.
- 17 Marion Röwekamp: Die ersten deutschen Juris- tinnen, S. 196-242.
- 18 Auguste Schmidt: Juristinnen, in: Frauenberuf, 3. Jg., 1900, H. 22, S. 125-126.
- 19 DJV und BDF Eingaben betreffend: die Zulas- sung von Frauen zu den juristischen Prüfungen von Juni/Juli 1918 an den Reichstag, LAB, B Rep. 235-01 Fiche 2834.
- 20 Flugblatt: Deutsche Frauen, warum habt Ihr ei- nen Anspruch auf weibliche Juristen?, LAB, B Rep 235-01 Fiche 2835; Marie Stritt: Late news. Germany. The activity of the Bund Deutscher Frauenvereine, in: International women's news, 5. Jg., 1923, H. 17, S. 75-76.
- 21 Geheimes Staatsarchiv (GStA), I HA Rep. 84 a Nr. 579 Fiche 12981, Bl. 120 f.
- 22 Eingabe der weiblichen Studierenden der Rechte bei der Universität Leipzig an die Volkskammer der Republik Sachsen zwecks Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen, in: Deutscher Ju-

- ristinnenbund: Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (1900 bis 1984). München 1984, Anhang, Nr. 1, S. 129-130, hier S. 129.
- 23 In Bayern, Österreichische Illustrierte Zeitung, 21.4.1907, S. 23; siehe ausführlicher dazu Marion Röwekamp: Die ersten deutschen Juristinnen, S. 243-266.
- 24 Margarete Meseritz: Die Staatsbürgerin. Was bringt die Verfassung den Frauen?, in: Welt Echo, 11.9.1919, o.S.
- 25 Adolf Friedländer / Max Friedländer: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 2. Aufl. München/Berlin/Leipzig 1920, §1 Rn. 12; Gerhard Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919: ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 10. Aufl. 1929, Anm. 3 zu Art. 109, S. 467.
- 26 DJV, Vorsitz. M. Edelheim-Meseritz an RJM, 14.11.1919, BA Berlin R 3001 4180, Bl. 198.
- 27 Niederschrift über die Sitzung im RJM, 27./28.11.1919, BA Berlin R 300 14180, Bl. 212.
- 28 Auszugsweise Abschrift der Sitzung vom 25/26.9.1920, 15.10.1920, BA Berlin R 3001 4180, S. 270. Vgl. auch Deutscher Richterbund, Vorstandssitzung in Naumburg. Zur Frage der Zulassung der Frauen zum Richteramt, zur Staats- und Rechtsanwaltschaft, in: Deutsche Richterzeitung (DRiZ), 12. Jg., 1920, S. 257-260; Verhandlungen der 14. Versammlung des Deutschen Anwaltvereins vom 28.1.1922, Juristische Wochenschrift (JW), 51. Jg., 1922, Bd. I, S. 1241-1268.
- 29 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 347, 57. Sitzung am 26.1.1921, S. 2134 (Fettdruck im Original).
- 30 Eingabe 12.1.1920, DJV an die deutsche Nationalversammlung, Margarete Berent Collection, Folder 2, Leo Baeck Institute (LBI) NYC, S. 23.
- 31 Dass der Katholische Frauenbund mit von der Partie war, war immerhin einer österreichischen Tageszeitung eine Notiz wert, vgl. Der Katholische Frauenbund Deutschlands für die Juristinnen, in: Wiener Neueste Nachrichten, 17.5.1920, S. 5.
- 32 Antrag Frau Agnes und Genossinnen, 2.12.1920, Nr. 1035, Verhandlungen Reichstag Bd. 365, Drucksache 1035, Reichstag I. Wahlperiode 1920, Berlin 1924, S. 705; Die Zulassung der Frauen zu den juristischen Prüfungen und zum Vorbereitungsdienst, in: Die Frau, 27. Jg. 1919/20, S. 349; Max Hachenburg: Interfraktioneller Antrag der weiblichen Reichstagsabgeordneten auf Zulassung von Frauen zu den juristischen Prüfungen, in: Deutsche Juristen Zeitung (DJZ), 26. Jg., 1921, Sp. 174.
- 33 Max Hachenburg, ebenda.; so auch: Gertrud Bäumer: Die erste Phase des Frauenstimmrechts in Deutschland – eine Wertung, in: Die Frau, 27. Jg., 1919/20, S. 225-228, hier S. 227.
- 34 Redebeitrag Heinze, in: Verhandlungen des Reichstags, Bd. 347, S. 2138-2140, hier S. 2139.
- 35 DJV, Entwurf eines Rundschreibens, Berlin, Februar 1921, Margarete Berent Collection, LBI NYC, Folder 3, S. 6-11.
- 36 Ebenda.
- 37 DJV an Preuß. JusMin., 8.1.1921, GStA, I HA Rep. 84 a Nr. 579 Fiche 12985, Bl.323-325.
- 38 Allgemeine Verfügung vom 17.1.1921 über die Zulassung weiblicher Personen zum Vorbereitungsdienst und zu den juristischen Prüfungen.
- 39 DJV, M. Berent als Vorsitzende, 17.4.1921, an RJM, Bundesarchiv (BA) Berlin, R 3001 4181, Bl. 73f. ; BDF Eingabe, 17.4.1921, an den deutschen Reichstag, BA Berlin, R 3001 4181, Bl. 139-143; Zur Schöfffrage. Eine Berichtigung, ein Gutachten und eine Petition, in: Die Frau, 28. Jg., 1921, S. 273-277; Eingabe schlesischer Frauenvereine, 21.5.1921 an RJM, BA Berlin, R 3001 4181, Bl. 111.
- 40 Verhandlungen des 4. Richtertages, DRiZ, 13. Jg., 1921, Sp. 196-206.
- 41 Zur Schöfffrage, S. 277.
- 42 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 349, 100. Sitzung am 3.5.1921, S. 3541 (A).
- 43 DJV am 17.6.1921 an das Reichsjustizministerium, BA Berlin, R 3001 4181, Bl. 101-107.
- 44 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 368, Antrag Nr. 2312, Reichstag I. Wahlperiode, S. 1993f.
- 45 BDF, 11.9.1921, Eingabe an den Deutschen Reichstag, betr. Stellungnahme des Reichsrats zur Zulassung der Frauen zum Amt der Schöffen und Geschworenen vom 11.9.1921, in: LA Berlin, B Rep. 235-12 (BDF) Fiche 2785.
- 46 BDF an seine Provinzialverbände, 1.8.1921 sowie vom 30.7.1921 an die Landesverbände, LA Berlin, B Rep. 235-12 (BDF) Fiche 2787.
- 47 Badischer Landtag, Justizverwaltung und Rechtspflege, Anfrage Schloß und Genossen vom 16.9.1921, Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK), 231 Nr. 7174.
- 48 Redebeitrag Radbruch, Verhandlungen des Reichstags, Bd. 354, 204. Sitzung, S. 6916.
- 49 Ähnlich auch Eich: Die Frau in der Rechtspflege, in: Deutsche Juristen Zeitung (DJZ), 24. Jg., 1919, Sp. 625-629; Die Frau in der Rechtspflege, in: Die Frauenbewegung, 25 Jg., 1919, H. 17, S. 87.
- 50 Reichsgesetzblätter (RGBl.) 1922, Teil I Nr. 33, S. 465.
- 51 Hauptverband der bayerischen Frauenvereine, Juli 1921, Betr. Zulassung der Frauen zum ordentlichen juristischen Vorbereitungsdienst und zur 2. Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), MJu 9829.
- 52 Reichsrat, Nr. 30, 3.2.1922, GStA, I HA Rep. 84a Nr. 580 Fiche 12986, Bl. 7; BayHStA, MJu 9829.
- 53 Marion Röwekamp: Die ersten deutschen Juristinnen, S. 413-520.
- 54 Victoria Lorenz: German women lawyers and judges today, in: Women Law Journal, 21. Jg., 1934/35, S. 12, 18; Marion Röwekamp: Die ersten deutschen Juristinnen, S. 636-767.
- 55 Angelika Schaser: Helene Lange und Gertrud Bäumer. Eine politische Lebensgemeinschaft, Köln 2000, S. 231.
- 56 So. z.B. Klaus Hönig: Der Bund Deutscher Frauenvereine in der Weimarer Republik 1919-1933, S. 162.

Randzitate

- Eingabe der weiblichen Studierenden der Rechte bei der Universität Leipzig an die Volkskammer der Republik Sachsen zwecks Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen, Leipzig, März 1919, in: Deutscher Juristinnenbund: Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (1900-1984), München 1984, Anhang, Nr. 1, S. 129-130, hier S. 129.
- Auguste Schmidt: Juristinnen, in: Frauenberuf – Blätter für Fragen der weiblichen Erziehung, Ausbildung, Berufs- und Hilfstätigkeit 3, 22. Jg., 1900, S. 125-126.
- Margarete Berent: Die Frau in der Rechtspflege, Referat gehalten auf der Generalversammlung des BDF 1927, Margarete Berent Collection, LBI, NYC, Folder 2, S. 67-109, hier S. 73 bzw. S. 7 des Vortrags.
- Redebeitrag des Abgeordneten Gustav Radbruch: Verhandlungen des Reichstags, 56. Sitzung, 15.1.1921, Bd. 347, 1920, S. 2111.

Bildnachweise

- Seite 91: (links) RA Naatz, Naatz-Album.
(Mitte) Helene-Lange-Archiv im Landesarchiv Berlin, Rep. 235-FS Nr. 118.
(rechts) Bilder vom Internationalen Frauenkongress 1904, Berlin Juni 1904, S. 34, AddF, A-F1/00117.
- Seite 93: Flugblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine: Deutsche Frauen, warum habt Ihr einen Anspruch auf weibliche Juristen?, AddF, NL-K-08; 28-2/3.
- Seite 94: Unsere Zeit in 77 Frauenbildnissen, o.O., o.J., [S. 24], Fotografin: Erna Lendvai-Dircksen, AddF, A-D1/00244.
- Seite 96: Antrag Frau Agnes und Genossinnen, 2.12.1920, Nr. 1035, Verhandlungen Reichstag Bd. 365, Drucksache 1035, Reichstag I. Wahlperiode 1920, Berlin 1924, S. 705.